

## Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999 <sup>(1), (2), (3), (4), (5)</sup>

Aufgrund der §§ 27 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV.NRW. 2060) und des § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes - Gaststättenverordnung - vom 28.01.1997 (GV.NRW. S. 17/ SGV.NRW. 7103) wird von der Stadt Hürth als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hürth vom 14.12.1999 für das Gebiet der Stadt Hürth folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen oder Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Flächen von schulischen Anlagen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

### § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung einschlägig.

### **§ 3 <sup>(1)</sup>**

#### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
  2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  3. in den Anlagen zu übernachten;
  4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
  5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
  6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle, Versorgungsschächte für die Fernwärme zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
  8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Absatz 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben;
  9. die Verkehrsflächen und Anlagen durch das Wegwerfen von Abfall zu verschmutzen oder auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen Abfall zu entsorgen; <sup>(1)</sup>
  10. auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen zu urinieren. <sup>(1)</sup>
- (3) Diese Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

## **§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken. Ausgenommen ist das Verteilen von Flugblättern, Druckschriften und Handzetteln im Rahmen des Gemeingebrauchs, wo das Interesse am Meinungs austausch im Vordergrund steht, z.B. bei politischen Flugschriften.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Hürth genehmigte Nutzungen, für von der Stadt Hürth konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

## **§ 5 <sup>(2), (5)</sup> Tiere**

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Dies gilt nicht für Waldungen.
- (2) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (3) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.  
Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. <sup>(5)</sup>
- (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. <sup>(5)</sup>

## **§ 6 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

## **§ 7 Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Abbrennen von Lagerfeuer, Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Gefährliche Spielzeuge (z.B. Wurfpeile) dürfen nicht mitgeführt werden.
- (5) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (6) Das zusätzliche Anbringen von Spielgeräten durch andere (z.B. Schaukeln, Kletterseile usw.) ist verboten.

## **§ 8 <sup>(3)</sup> Imbissstuben, Schnellrestaurants**

- (1) An Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen, Schnellrestaurants und Gewerbebetrieben, die verpackte Waren zum Sofortverzehr anbieten, sind Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.
- (2) Alle Abfälle, die im Umkreis von 50 m eines der in Absatz 1 genannten Gewerbebetriebe anfallen, sind vom Gewerbetreibenden zu entfernen, sofern sie von seinem Gewerbebetrieb herrühren.

## **§ 9 <sup>(3)</sup> Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar gehalten werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Bauwerke vorübergehender Art (z.B. Lauben) und solche Bauwerke, die keinem Wohn-, Gewerbe- oder ähnlichem Zweck dienen. Hat ein Haus mehrere Eingänge, so ist jeder Eingang mit einer Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

- (3) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Hausnummernschild innerhalb von einem Monat nach Mitteilung der zugeteilten Hausnummer anzubringen. Für das Hausnummernschild sind arabische Ziffern in einer Mindestgröße von 12 cm zu verwenden. Die Ziffern müssen als Kontrast zum Hauswanduntergrund einwandfrei lesbar sein, in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten und im Bedarfsfall erneuert werden.
- (4) Sofern eine Umnummerierung der bebauten Grundstücke aus ordnungsrechtlichen Gründen erforderlich ist, ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet, die neu festgesetzten Hausnummern innerhalb eines Monats nach Neufestsetzung auf ihre Kosten anzubringen. Das bisherige Hausnummernschild darf während einer Übergangszeit von sechs Monaten nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

### **§ 10<sup>(3)</sup>** **Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

### **§ 11<sup>(4)</sup>** **Sperrbezirk**

Innerhalb der in den Verordnungen der Bezirksregierung Köln zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Hürth in der Fassung vom 14.04.2011 beschriebenen Sperrbezirken ist es untersagt, zu Prostituierten Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt zu vereinbaren.

### **§12<sup>(4)</sup>** **Erlaubnisse, Ausnahmen**

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

### **§ 13<sup>(1), (3), (4)</sup>** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung;

2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung;
  3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 4 der Verordnung;
  4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 5 der Verordnung;
  5. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gemäß § 6 der Verordnung;
  6. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gemäß § 7 der Verordnung;
  7. die Aufstell- und Entleerungspflicht von Abfallbehältern gemäß § 8 Abs. 1 oder die Abfallbeseitigungspflicht gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung <sup>(3)</sup>
  8. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 9 der Verordnung; <sup>(3)</sup>
  9. die Duldungspflicht gemäß § 10 der Verordnung verletzt; <sup>(3)</sup>
  10. entgegen § 11 im Sperrbezirk Kontakt zu Prostituierten aufnimmt, um sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt zu vereinbaren. <sup>(4)</sup>
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 28 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Ausnahmeregelung des § 10 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einem Bußgeld oder bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten mit einem Verwarnungsgeld nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 07.07.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. <sup>(1)</sup>
- (4) Die Höhe des Verwarnungsgeldes richtet sich nach dem Verwarnungsgeldkatalog, der Bestandteil dieser Verordnung ist. <sup>(1)</sup>

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

## Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999

### Verwarnungsgeldkatalog <sup>(1, 2)</sup>

Verstoß	Rechtsgrundlage, jeweils i. V. m. § 56 Abs. 1 OWiG	Betrag
Beschädigung von Sträuchern und Pflanzen	§ 3 Abs. 2 Ziffer 1	10,00 €
Nicht bestimmungsgemäße Nutzung von Bänken, Tischen und Spielgeräten	§ 3 Abs. 2 Ziffer 2	10,00 €
Übernachten in Anlagen	§ 3 Abs. 2 Ziffer 3	20,00 €
Unerlaubtes Befahren von Anlagen	§ 3 Abs. 2 Ziffer 5	15,00 €
Verschmutzung durch Abfall ohne Verletzungsgefahr (Plastik, Papier etc.)	§ 3 Abs. 2 Ziffer 9	10,00 €
Verschmutzung durch Abfall mit Verletzungsgefahr (Glas, scharfkantige Dosen etc.)	§ 3 Abs. 2 Ziffer 9	20,00 €
Urinieren auf Verkehrsflächen und in Anlagen <sup>(1)</sup>	§ 3 Abs. 2 Ziffer 10	10,00 €
Unerlaubtes Füttern von Tauben und Katzen	§ 5 Abs. 3	10,00 €
Verunreinigung durch Hunde und andere Tiere	§ 5 Abs. 2	20,00 €
Mitführen von Hunden auf Spielplätzen	§ 7 Abs. 5	30,00 €
Unerlaubte Nutzung von Spielplätzen	§ 7 Abs. 1 - 4	10,00 €

<sup>(1)</sup> geändert durch 1. Änderungsverordnung vom 23.09.2002

<sup>(2)</sup> geändert durch 2. Änderungsverordnung vom 28.03.2003

<sup>(3)</sup> geändert durch 3. Änderungsverordnung vom 31.10.2008

<sup>(4)</sup> geändert durch 4. Änderungsverordnung vom 09.06.2011

<sup>(5)</sup> geändert durch 5. Änderungsverordnung vom 20.07.2011

